



Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Länderverband Bremen, Niedersachsen
Übungsgelände Braunschweig



Nutzungsvereinbarung

Für das Übungsgelände des GFB Braunschweig, Ludwig-Winter Straße

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung

- § 1 – Zweck der Übungsanlage
- § 2 – Ausbildungsveranstaltungen / Übungen
- § 3 – Stationäre Übungsobjekte
- § 4 – Bewegliche Übungsobjekte
- § 5 – Aufenthalts- / Unterkunftsgebäud
- § 6 – Schulungs- und Nebenräume
- § 7 – Kochgelegenheit
- § 8 – Materiallagerung
- § 9 – Fahrzeuge, Maschinen, Geräte
- § 10 – Gelände
- § 11 – Verwendung von Darstellungsmitteln
- § 12 – Löschwasserbehälter/ Wasserbecken
- § 13 – Pflegerische Maßnahmen im Liegenschaftsbereich
- § 14 – Haftungsfreistellung
- § 15 – Hinweise für Notfälle
- § 16 – Schlussbestimmungen

Zwischen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Geschäftsstelle Braunschweig
(zuständige Geschäftsstelle)

und

.....

Nachfolgend Nutzer genannt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

Vorbemerkung:

Die in dieser Nutzungsvereinbarung in den §§ 3 bis 8 und § 12 enthaltenen Regelungen gelten nur, soweit auf dem Übungsgelände entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

§ 1 – Zweck der Übungsanlage

- (1) Die Übungsanlagen sind realen Schadenstellen nachempfunden. Diese dienen der Grund- und Fachausbildung der Einheiten des Technischen Hilfswerkes. Des weitern soll eine Vertiefung von Erlerntem durch praktisches Üben am Objekt ermöglicht werden.
- (2) Öffentliche Institutionen, private Organisationen und Einrichtungen, die nicht über geeignete Übungsmöglichkeiten verfügen, können die Übungsanlage im Rahmen freier Ressourcen nutzen, soweit diese für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten für ihre Beschäftigten/ Mitglieder geeignet ist.

§ 2 – Ausbildungsveranstaltungen / Übungen

- (1) Soweit die Übungsanlagen für Ausbildungsveranstaltungen genutzt werden, ist vom Nutzer ein Ausbildungsplan darüber vorzulegen. Welche Ausbildungsinhalte an welchen Übungsobjekten vermittelt werden sollen.
- (2) Sind keine geeigneten Übungsobjekte auf dem Übungsgelände vorhanden und müssen solche für die Ausbildung/ Übungsveranstaltung erst auf das Gelände gebracht werden, ist vom Nutzer anzugeben, um welche es sich handelt und welche Ausbildungsinhalte damit vermittelt werden sollen.
- (3) Für die Ausbildungsveranstaltung/en sind der/die Termin/e und die Zeitdauer der Nutzung sowie die Person zu benennen, die für die Leitung der Ausbildung verantwortlich ist. Soweit Leitung und Verantwortung für die Ausbildungsveranstaltung nicht in einer Person liegen, ist auch die Person zu benennen, die die Gesamtverantwortung trägt

- (4) Soweit mehrere Fachdienste/Einheiten an der Ausbildungsveranstaltung beteiligt sind, ist die Person zu benennen, die mit der Gesamtverantwortung betraut ist.

§ 3 – Stationäre Übungsobjekte

- (1) Die in den Übungsanlagen vorhandenen stationären Übungsobjekte dürfen für die Ausbildung nur nach Maßgabe der in § 2 (1) genannten Angaben genutzt werden.
- (2) Soweit Veränderungen an den Übungsobjekten aufgrund zu vermittelnder Ausbildungsinhalte notwendig sind, dürfen diese nur im Rahmen der in der Örtlichkeit gegebenen Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen werden und zwar so, dass die Übungsobjekte keinen Schaden erleiden.
- (3) Sofern Ausbildungsinhalte darauf abzielen, mittels Einsatzwerkzeugen oder Einsatzgeräten Durchbrüche oder sonstige Zugangsmöglichkeiten zu erstellen, dürfen Zerstörungen an den stationären Übungsobjekten nur an den dafür vorgesehenen oder vorbereiteten Stellen vorgenommen werden.
- (4) Veränderung an festen Einrichtungen zu Versuchs- und Testzwecken bedürfen der vorherigen Absprache mit der Geschäftsstelle.
- (5) Weitere, als die in den Absätzen (2), (3) und (4) genannten Veränderungen, dürfen an den Übungsobjekten nicht vorgenommen werden.

§ 4 – Bewegliche Übungsobjekte

- (1) Soweit für Ausbildungsveranstaltungen bewegliche Übungsobjekte benötigt werden (z.B. Altfahrzeuge, Metallbehälter, Gebäudeteile, Betonplatten etc.), können diese vom Nutzer in die Übungsanlage verbracht werden und zu Ausbildungszwecken genutzt werden.
- (2) Nach Abschluss der Ausbildungsveranstaltung sind die in (1) genannten beweglichen Übungsobjekte auf eigene Kosten wieder vom dem Übungsgelände zu entfernen. Geschieht dies nicht, erfolgt die Entfernung im Zuge einer Ersatzmaßnahme auf Kosten des Nutzers

§ 5 – Aufenthalts- / Unterkunftsgebäude

- (1) Das an dem Übungsgelände befindliche Aufenthalts-/ Unterkunftsgebäude darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Einrichtungsgegenstände des Gebäudes sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht aus dem Gebäude entfernt werden oder zu anderen Zwecken gebraucht werden.
- (3) Werden von Personen zu Ausbildungsveranstaltungen persönliche Wertsachen (z.B. Fotoapparat, Digitalkamera, Radio etc.) auf das Übungsgelände mitgebracht, wird hierfür bei Verlust oder Beschädigung durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk keine Haftung übernommen, es sei denn, die Mitnahme wurde schriftlich angeordnet.
- (4) Das Unterkunftsgebäude ist nach Abschluss der Ausbildung besenrein zu übergeben. Soweit der Fußboden durch Flüssigkeiten verunreinigt wurde, ist eine Nassreinigung des Fußbodens vorzunehmen. Entsprechende Arbeitsmittel werden im Gebäude vorgehalten. Es besteht die Möglichkeit die Putzfirma des Ortsverbandes mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Die Toilettenanlage/ Sanitäreinrichtungen sind nach Abschluss der Ausbildungsveranstaltung wieder in einen sauberen Benutzungszustand zu versetzen. Wird dies durch den Nutzer nicht veranlasst, wird auf seine Kosten ein Reinigungsdienst mit dieser Aufgabe betraut.

§ 6 – Schulungs- und Nebenräume

- (1) Schulungsräume sind grundsätzlich für die Vermittlung theoretischen Wissens und Planspiele zu Aus- und Fortbildung von Führungspersonal und Helfer gedacht. Sofern solche Räume in der Unterkunft vorhanden sind, dürfen praktische Übungen in diesen nur dann und in dem Umfang durchgeführt werden, wenn dadurch die Einrichtung keinen Schaden erleidet. Der Schulungsraum ist nach Beendigung der Ausbildungsveranstaltung aufgeräumt und sauber zu verlassen.
- (2) Soweit didaktische Hilfsmittel im Schulungsraum vorhanden sind und für den Unterricht auch gebraucht werden, ist darauf zu achten, dass diese nach Abschluss der Ausbildungsveranstaltung wieder so herzurichtet werden, dass nachfolgender Unterricht auch ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

- (3) Sollten Schäden an Geräten oder Einrichtungen auch bei sachgerechter Bedienung eintreten, sind diese zu melden, damit umgehend eine Reparatur veranlasst werden kann.
- (4) Sollten bei Ausbildungsveranstaltungen Nebenräume und darin befindliche Maschinen/ Geräte mitbenutzt werden, so ist deren Zweckbestimmung zu beachten. Vor der Bedienung von Maschinen/ Gerät hat in jedem Fall dann eine Einweisung zu erfolgen, wenn beim Nutzer dafür kein qualifiziertes Personal vorhanden ist. Die Einweisung ist in einem Protokoll zu vermerken.

§ 7 – Kochgelegenheit

- (1) Die auf dem angrenzenden Ortsverbandsgelände befindliche Kochgelegenheit (Teeküche) kann entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Sollte durch die Nutzung der Kochgelegenheit und die Verpflegung von Personen Küchenabfälle oder anderer Abfall anfallen, sind diese vom Nutzer zu sammeln und nach Abschluss der Ausbildungsveranstaltung selbst zu entsorgen. Die Abfälle sind vom Nutzer in jedem Fall mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (3) Soweit Abfallreste und sonstige Rückstände jeglicher Art auf dem Übungsgelände nach Abschluss der Ausbildungsveranstaltung verbleiben, werden diese auf Kosten des Nutzers beseitigt.

§ 8 – Materiallagerung

- (1) Wenn Material für Übungszwecke benötigt wird kann vorhandenes Material im Anmeldeformular angefordert werden.
- (2) Material, das mitgebracht wird, ist vor Einführung in das Übungsgelände zu genehmigen und zu kennzeichnen. Sollte Material auf dem Gelände ohne Wissen des Verantwortlichen abgeladen werden, wird dieses Material unverzüglich entsorgt.

§ 9 – Fahrzeuge, Maschinen, Geräte

- (1) Werden für Ausbildungsveranstaltungen von der zuständigen Geschäftsstelle zusätzlich Fahrzeuge, Maschinen, Geräte zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur von solchen Personen gefahren, bedient oder genutzt werden, die eine entsprechende Qualifikation besitzen.
- (2) Die ausgeliehenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach Abschluss der Ausbildungsveranstaltung in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand wieder zu übergeben.
- (3) Für Schäden an den ausgeliehenen Gegenständen haftet der Nutzer, soweit diese auf unsachgemäßen Einsatz, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 10 – Gelände

- (1) Das Befahren des Übungsgeländes ist nur auf den befestigten Wegen und Plätzen oder auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig. Bei Nichtbeachtung wird durch die dadurch hervorgerufenen Schäden der Nutzer in Regress genommen.
- (2) Das Befahren des Geländes ist mit dem Privat-PKW grundsätzlich untersagt. Sofern Parkflächen für Privat-PKW ausgewiesen sind, können diese auf eigenes Risiko genutzt werden.
- (3) Auf dem Übungsgelände gilt ausnahmslos die Straßenverkehrsordnung.
- (4) Sofern auf dem Übungsgelände Rettungshunde ausgebildet werden, haben dort die Hundeführer/in dafür Sorge zu tragen, dass evtl. anfallender Hundkot beseitigt wird. Deshalb sind bei solchen Veranstaltungen von dem Hundeführer/in entsprechende Utensilien für die Beseitigung mitzuführen.
- (5) Veränderungen am Bewuchs des Übungsgeländes dürfen durch den Nutzer eigenmächtig nicht vorgenommen werden.
- (6) Gegenstände jeglicher Art dürfen durch den Nutzer nicht auf das Übungsgelände verbracht werden. Ausgenommen hierfür sind solche, die den Ausbildungszwecken nach § 2 (2) entsprechen und solche, die nach § 4 (2) wieder entfernt werden
- (7) Die Verwendung von offenem Feuer auf dem Übungsgelände darf nur zu Ausbildungszwecken an dafür bestimmten Plätzen erfolgen. Dieses ist vorher bei der Geschäftsstelle anzumelden und sollte im Anmeldeformular vermerkt sein.

- (8) Freizeitaktivitäten bei mehrtägigen Veranstaltungen dürfen auf dem Gelände nur auf dafür vorgesehenen Flächen durchgeführt werden.
- (9) Das Benutzen des Signalhorns von Einsatzfahrzeugen bei der Ausbildungsveranstaltung ist auf dem Übungsgelände auf das Notwendigste zu beschränken. Alarmfahrten sind vorher im Anmeldeformular zu beantragen. Hierfür hat sich der Nutzer beim Veranstalter zu informieren.
- (10) Soweit auf der Übungsanlage bei Ausbildungsveranstaltungen Übernachtungen vorgesehen sind, ist vom Nutzer darauf zu achten, dass insbesondere in den späten Abendstunden (ab 22:00 Uhr) Lärmemissionen jeglicher Art zu vermeiden sind. Nachtübungen müssen vorher beantragt werden.

§ 11 – Verwendung von Darstellungsmitteln

- (1) Der Einsatz von Pyrotechnik ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Geschäftsstelle erlaubt und auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken.
- (2) Pyrotechnik darf bei Ausbildungsveranstaltungen nur von solchen Personen eingesetzt werden, die im Besitz eines dafür notwendigen Befähigungsnachweises sind.
- (3) Der Einsatz von Nebelmaschinen für Übungszwecke ist rechtzeitig vor der Durchführung der Ausbildungsveranstaltung bei der zuständigen Geschäftsstelle zu beantragen.
- (4) Soweit Nebelmaschinen vorhanden sind, können diese bei der zuständigen Geschäftsstelle oder Vertreter gegen Leihschein übernommen werden. Der Entleihende haftet persönlich für den Betrieb und das Entleihen.
- (5) Aufgrund der Nähe zur Autobahn ist darauf zu achten, dass kein Rauch über die Schallschutzmauer hinaus auf die Autobahn gelangt. Ein zu erwartende Rauchentwicklung ist bei der Anmeldung der zuständigen THW Geschäftsstelle anzukündigen.

§ 12 – Löschwasserbehälter/ Wasserbecken

- (1) Löschwasserbehälter gehören zu den Sicherheitseinrichtungen, die nur im Rahmen der Ausbildung oder bei Löscharbeiten genutzt werden dürfen.
- (2) Es ist grundsätzlich verboten, Löschwasserbehälter und Wasserbecken als Badegelegenheit zu benutzen.

§ 13 – Pflegerische Maßnahmen im Liegenschaftsbereich

- (1) Die pflegerischen Arbeiten im Liegenschaftsbereich dienen dazu, das Übungsgelände ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten. Dazu sind Übungsobjekte zu erstellen, wieder herzustellen oder zu unterhalten. Diese Arbeiten können im Rahmen der Ausbildung von den Ortsverbänden und den nutzenden Organisationen / Einheiten geleistet oder mit Unterstützung von angeworbenen Firmen, Einrichtungen etc. durchgeführt werden.
- (2) Ortsverbände und den nutzenden Organisationen / Einheiten, die das Übungsgelände nutzen, sind grundsätzlich verpflichtet, sich an pflegerischen Maßnahmen im Übungsgelände zu beteiligen.
- (3) Durch die zuständigen Geschäftsstelle werden in jedem Jahr für das Übungsgelände in einem Arbeitsplan die pflegerischen Maßnahmen und deren vorraussichtlicher Arbeitsaufwand aufgelistet. Mit den Ortsverbänden und den nutzenden Organisationen / Einheiten wird in einer Dienstbesprechung vereinbart, wer welche Arbeiten wann durchführt und welche Unterstützung dazu eventuell noch notwendig ist.

§ 14 – Haftungsfreistellung

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Nutzer verpflichten sich, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk von allen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Nutzung des Übungsgeländes entstehen können, soweit kein eigener Versicherungsschutz besteht.
- (2) Außerdem verzichten die in § 1 Abs. 2 genannten Nutzer auf eigene mit der Nutzung des Übungsgeländes zusammenhängende Schäden, Ersatzansprüche gegen die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und gegen deren Angehörige. Ausgenommen hiervon sind solche Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk herbeigeführt worden sind.

§ 15 – Hinweise für Notfälle

- (1) Bei dringenden Notfällen ist ein Notruf bei der Rettungsleitstelle **0531 19 222** bzw. Feuerwehr **112** zu tätigen. Ein Telefon ist auf dem Übungsgelände **nicht** vorhanden.
- (2) Während der Dienstzeiten ist das nächste schnurrgebundene Telefon in der Unterkunft vorhanden und kann für Notfälle genutzt werden.
- (3) Zum Einweisen des Rettungsdienstes sind Helfer an den Toren zu platzieren, damit unnötiges suchen des Rettungsdienstes vermieden

wird. Einsatzfahrzeuge sind aus dem Rettungsweg zu entfernen, so das die Rettung von verletzten Personen reibungslos abläuft.

- (4) Nach dem Absetzen des Notrufes ist die zuständige Person der THW Geschäftsstelle sofort über die Vorkommnisse zu Informieren.

§ 16 – Schlussbestimmungen

- (1) Das Übungsgelände wird in unregelmäßigen Abständen von einer , von der zuständigen THW Geschäftsstelle, dazu benannten Personen überwacht. Diese übt für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk das Hausrecht aus und ist dadurch berechtigt, jederzeit Weisungen zu erteilen, wenn gegen Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung verstoßen wird. Den Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, das Übungsgelände nach Abschluss der Ausbildungsveranstaltung so zu übergeben, dass dieses von Dritten ohne Beanstandung wieder übernommen werden kann.
- (3) Die Einweisung in das Übungsgelände und die Übernahme nach Abschluss der Ausbildungsveranstaltung wird mit der, von der zuständigen THW Geschäftsstelle bestimmten Person abgestimmt. Hierüber wird ein Kurzprotokoll angefertigt, welches zu den Akten zu nehmen ist und von dem der Nutzer eine Ausfertigung erhält.

.....,
(Ort, Datum)

Für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (Vertreter)

.....
(Name, Vorname, Unterschrift)

Für den Nutzer

.....
(Name, Vorname, Unterschrift)

Anfahrtsbeschreibung zum THW-Übungsgelände Braunschweig

Adresse: Bundesanstalt THW
Ortsverband Braunschweig
Ludwig-Winter-Straße 11
38120 Braunschweig

Das THW-Übungsgelände erreichen Sie von außerhalb kommend über die Abfahrt: BS -Weststadt (Nr. 6) der Autobahn 391. Hier orientieren Sie sich Stadtauswärts in Richtung Weststadt



Nach rund 350 m biegen Sie an der ersten Ampel nach links in die Ludwig-Winter-Straße ab. Folgen Sie dann dem linken Zweig der Ludwig-Winter-Straße bis ans Ende. Sie stoßen automatisch auf das THW Unterkunftsgelände des Ortsverband an den das Übungsgelände angrenzt.

